

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Ministerium der Wissenschaften und Künste

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 9 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 17 Vendemiäre IX.

Ministerium der Wissenschaften und Künste.

Beschluß des Vollz. Ausschusses v. 8. Juli.

Der Vollz. Ausschuss — nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Anzeige, daß sich in St. Gallen, Canton Säntis, B. Germann, Fiscal des ehemaligen Abtes, daselbst herausnehme, die Religionsdiener, welche von den Cantonsbehörden der helvetischen Republik nach bestehenden Verordnungen zu erledigten geistlichen Stellen gewählt und ihm als bischöflichem Commissär zur Bestätigung präsentiert werden, nur als Vikarien einzusetzen und die Stellen selber nur als vacant zu erklären, ob schon sie durch Anwendung der eingeführten Ordnung für legal erledigt, erklärt wurden;

Erwägend, daß die helvetische Regierung bey den bestehenden Verhältnissen es unmöglich zugeben kann, daß der ehemalige Abt von St. Gallen in Helvetien Ordinariatsrechte ausübe;

Erwägend, daß der Fürstbischof von Constanz, auf Ersuchen der helvetischen Regierung, daß er die bischöfliche Gewalt im ehemaligen Ordinariat St. Gallen, wie vor Alters übernehmen soll, sich zu dieser Uebernahme durch sein Schreiben vom 24. Jenner 1799 förmlich erklärt und seine daher rührenden Rechte bereits durch eine Reihe von Handlungen ausgeübt hat;

Erwägend, daß die Ereignisse des Kriegs dem ehemaligen Abte von St. Gallen kein wahres Recht, sich in Helvetien seine ehemalige Gewalt wieder zuzueignen, ertheilen konnten —

beschließt:

Der Minister der Künste und Wissenschaften ist beauftragt, das Ordinariat Constanz zur Erneuerung der Uebernahme aller bischöflichen Rechte ohne Verzug,

in Gemäßheit des vom Fürstbischof unter dem 24. Jenner 99 an diesen Minister erlassenen Schreibens, einzuladen.

Folgen die Unterschriften.

(Nach Erlass dieses Beschlusses vom 8. Juli, hat die Regierung sich an den Fürstbischof von Constanz wegen Uebernahme der Ordinariatsgewalt, gewendet, welcher sich hierauf in einer Zuschrift vom 22. Sept. erklärte: „daß er die provisorisch geistliche Besorgung „der katholischen Einwohner der St. Gallischen Landen „samt der Leitung und Aufsicht über dortige Geistlichkeit von bischöflichen Ordinariats wegen, übernehmen „wolle, und deswegen seiner bischöflichen Curia in „Constanz, bereits die erforderlichen Aufträge gegeben „habe,“ auf welche Zuschrift hin, dann die Entsetzung des Fiscals Germann, laut nachfolgendem Beschlusse vom 24. Sept. erfolgt ist.)

Beschluß des Vollz. Rathes v. 24. Sept.

Der Vollz. Rath — nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Ordinariatsgewalt, deren sich der ehemalige Fürstabt von St. Gallen durch Aufstellung eines Fiscals in der Person des B. Germanns unbefugt anmaßt;

Erwägend, daß die Abtey St. Gallen mit allen ihren Gütern und Rechten, Staats Eigenthum geworden ist und daß seitdem für Helvetien kein Fürstabt, also auch kein Ordinarius von St. Gallen mehr existirt;

Erwägend, daß die zwischen dem Bisthum Constanz und der Abtey mit päpstlicher Bestätigung geschlossene Concordaten durch die gänzliche Auflösung des Stifterz, von selbst ihre Endschafft erreicht haben, und daß bey Aufhebung aller Bedingungen, unter denen der ehemalige Fürstabt einige Ordinariatsrechte ausübte, diese

Rechte an ihren alten Inhaber, den Bischof von Constanz zurückkehren —

beschließt:

1. Dem Fiscal Germann wird von nun an alle Ausübung einer Ordinariats-Gewalt im Namen des gewesenen Fürstbistums von St. Gallen in Helvetien gemessen unterlagt.
2. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 6. Okt.

(Fortsetzung.)

Das Gesetz über die dießjährigen Bodenzinse wird in folgender Abfassung angenommen:

Der gesetzgebende Rath —

In Erwägung, daß durch die bisherigen Gesetze über Grund- und Bodenzinse, die Rechte des Eigenthums nicht hinlänglich geschützt worden sind;

In Erwägung, daß eine gesetzliche Verfügung über den Bezug dieser Gefälle für das Jahr 1800 dringend nothwendig ist;

In Erwägung der Pflicht der Gesetzgeber, bey einer solchen Verfügung der gegenwärtigen drückenden Zeit, in Absicht auf Gläubiger und Zinspflichtige, gleich gewissenhafte Rechnung zu tragen —

verordnet:

1. Die Frucht- und Weingrundzinse für das Jahr 1800, sollen dem Staat, den Gemeinden, Corporationen, Stiftern und Privatpersonen, entweder in Natur oder in Geld, und zwar letztern Falls nach dem Mittelpreise der Früchte und Wein, so wie solchen der §. 4. des Gesetzes v. 13. Christm. 1799, über die Erhebung der ausstehenden Grundzinse bestimmt, jedoch nach ihrem vollen Gehalt, entrichtet werden.
2. Wo aber dergleichen Grundzinse bisher um einen noch niedrigeren als den eben erwähnten Schlag an Geld entrichtet worden, soll es auch dieses Jahr geschehen.
3. Die immerhin in fixen Geldpreisen entrichteten Grund- und Bodenzinse, werden auch dieses Jahr bezahlt, wie bisher.
4. Eben dieses geschieht bey den bisher um fixe Geldpreise angesetzten Grundzinsposten in kleineren Naturalien. Wo aber dergleichen bisdahin in Natur entrichtet wurden, mag solches hingegen dieses Jahr,

nach der Wahl des Zinsmanns entweder ebenfalls in Natur oder um obgedachten für andere dergleichen Posten gesetzten Geldpreis geschehen.

5. Diese im Art. 1 bis 4 gemeldeten Grundzinsposten werden bis zum 10ten Jenner 1801 entrichtet, mit Ausnahme solcher, für die eine spätere Entrichtungszeit bereits in Übung wäre.
6. Nicht bezahlt sollen werden dergleichen Grund- und Bodenzinse, die erweislich für Concessionen von Privilegien und Rechten, welche vermöge der Constitution und Gesetze aufgehoben sind oder willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt worden, die sich in der Hand des ersten Urbarmachers befinden, oder welche endlich auf Gütern haften, die durch Naturwirkungen zu weiterer Bepflanzung untauglich sind.
7. Die den Grund- und Bodenzins betreffenden Artikel des Gesetzes vom 10. Wintermonat 98, und seitherigen einschlagenden Verfügungen, sind zurückgenommen, in so weit solche gegenwärtigem Gesetze zuwiderlaufen.
8. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Der Antrag eines Mitglieds, mit Beschleunigung allgemeine Polizeygesetze abzufassen, wird der Polizeycommission überwiesen.

Die Polizeycommission legt über die Verhältnisse der Fremden, welche sich in Helvetien niederlassen wollen, einen Gesetzesvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

(Die Forts. folgt.)

(Nachtrag zur Sitzung v. 2. Okt.)

Gesetzesvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß die uneingeschränkte Freiheit des Weingewerbs sowohl auf die Sittlichkeit als den Wohlstand der Bürger, die nachtheiligsten Folgen hat;

In Erwägung, daß es dem Staat daran liegt, die Betreibung dieses Gewerbs, gleich jedem andern, unter solche Polizeyanstalten zu bringen, daß einestheils die darauf gelegte Abgabe nicht unterschlagen und andertheils, daß selbe der Aufsicht der Polizey unterworfen werden könne;

In weiterer Erwägung, daß der Staat dafür zu sorgen hat, daß zur Erleichterung des Verkehrs der